



PRÜFUNG DER GRUNDSÄTZE

Vom Plenum des Verfassungsrates verabschiedete Grundsätze

Vernehmlassungsverfahren

Januar – März 2021

Dezember 2020

Vorbemerkungen

Die in diesem Dokument enthaltenen Grundsätze sind vorläufig um die Hauptthemen strukturiert, die von den 10 thematischen Kommissionen des Verfassungsrates behandelt werden, nämlich:

1. Kommission 1: Präambel, allgemeine Bestimmungen, sozialer Zusammenhalt, Verhältnis Staat-Kirchen, Revision der Verfassung und Schlussbestimmungen [ss. 3-7]
2. Kommission 2: Grundrechte, Sozialrechte und Zivilgesellschaft [ss. 7-11]
3. Kommission 3: Politische Rechte [ss. 11-14]
4. Kommission 4: Aufgaben des Staates I (Grundsätze, Finanzen und Wirtschaftsentwicklung) [ss. 14-18]
5. Kommission 5: Aufgaben des Staates II (Raumentwicklung und natürliche Ressourcen) [ss. 18-19]
6. Kommission 6: Aufgaben des Staates III (soziale und andere Aufgaben des Staates) [ss. 19-24]
7. Kommission 7: Kantonale Behörden I (allgemeine Bestimmungen und Grosser Rat) [ss. 24-27]
8. Kommission 8: Kantonale Behörden II (Staatsrat, Verwaltung und Präfekten) [ss. 27-30]
9. Kommission 9: Kantonale Behörden III (Gerichtsbehörden) [ss. 30-33]
10. Kommission 10: Gemeinden und territoriale Organisation [ss. 33-37].

Es handelt sich um eine provisorische Struktur, die im Zuge der Vorbereitung des Vorentwurfs der neuen Kantonsverfassung verfeinert werden muss, ebenso wie die Titel der Artikel und deren endgültige Formulierung. **Es handelt sich dabei noch nicht um einen Vorentwurf der neuen Verfassung**, sondern um die vom Plenum des Verfassungsrates in der zweiten Phase seiner Arbeit (September bis November 2020) verabschiedeten Grundsätze.

Damit der vorliegende Entwurf nicht mit einem Vorentwurf der neuen Verfassung gleichgesetzt wird, folgt die **Nummerierung** der Grundsätze nicht einer fortlaufenden Reihenfolge, sondern ist an die thematische Kommission gebunden, die sie erarbeitet hat. Die erste Ziffer der Nummer des Grundsatzes entspricht daher der Nummer der thematischen Kommission, in welcher der Grundsatz vom Plenum des Verfassungsrates verabschiedet wurde (bzw. den ersten zwei Ziffern bei Grundsätzen über 1000).

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Wir, das Walliser Volk, frei und souverän,

Respektvoll gegenüber der Menschenwürde und der Natur,

Im Bewusstsein unserer Geschichte und dem Platz des Kantons in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Im Willen unsere Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen wahrzunehmen,

Entschlossen eine solidarische Gesellschaft zu stärken, basierend auf der Rechtsstaatlichkeit

Geben uns folgende Verfassung:

Titel 100 Allgemeine Grundsätze

Art. 100 Republik und Kanton Wallis

¹ Der Kanton Wallis ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Der Kanton Wallis ist eine demokratische Republik, in der die Bürgerinnen und Bürger in Recht und Würde gleichberechtigt sind. Die Souveränität liegt beim Volk, welche sie direkt oder indirekt durch seine Behörden ausübt. Die Trennung der drei Gewalten und die Gleichheit des Wahlrechts sind gewährleistet.

³ Der Kanton Wallis ist ein Rechtsstaat. Die Handlungen seiner Behörden und Vertreter basieren auf dem Gesetz.

Art. 101 Gliederung des Kantons

¹ Der Kanton Wallis besteht aus im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung autonomen Gemeinden und aus Regionen.

² Es können Kreise, Gemeindevereinigungen und städtische Agglomerationen gegründet werden, um bestimmte gemeinnützige Aufgaben zu erfüllen.

³ Der Grosse Rat bestimmt das Gebiet der Regionen und ihren Hauptort.

Art. 102 Hauptstadt

Sitten ist die Hauptstadt des Kantons Wallis und Sitz des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichtes. Verwaltungsdienststellen und öffentlich-rechtliche Anstalten sind in den Regionen verteilt.

Art. 103 Wappen

Das Wappen ist: Gespalten von Silber und Rot mit 13 pfeilweise 4, 5, 4 gestellten fünfstrahligen Sternen in gewechselten Farben.



Art. 104 Walliser Hymne

Die Walliser Hymne besteht aus dem Text des Liedes «Wallis, unser Heimatland» und der Musik des «Marignano-Marsches».

Art. 105 Aussenbeziehungen

Der Kanton Wallis arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit den Nachbarregionen von Italien und Frankreich zusammen.

Art. 106 Staatsziele

¹ Der Staat garantiert die Grundrechte.

² Er wahrt die Interessen der heutigen und zukünftigen Generationen.

³ Der Staat bemüht sich um die Stärkung des kantonalen Zusammenhalts und um die Achtung der sozialen Vielfalt.

⁴ Er sorgt für die Anerkennung der Familie und der Lebensgemeinschaften nach geltendem Recht.

⁵ Der Staat schützt die Umwelt und die natürlichen Ressourcen; er verfolgt das Ziel der Klimaneutralität.

⁶ Er arbeitet auf eine nachhaltige Entwicklung hin.

⁷ Er trägt zur Erhaltung und Bereicherung des kulturellen Erbes bei.

⁸ Er schützt das Privateigentum.

⁹ Er achtet Recht und Gerechtigkeit.

Art. 107 Grundsätze staatlichen Handelns

¹ Der Staat verfolgt seine Ziele unter Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Effizienz.

² Er sorgt für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Behörden und in der Verwaltung.

³ Die Tätigkeit des Staates muss im öffentlichen Interesse liegen. Sie entspricht den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, der Transparenz, des Wohlwollens und der Nachhaltigkeit. Sie befolgt einfache und schnelle Verfahren. Sie hält sich an übergeordnetes Recht.

Art. 108 Pflichten und Verantwortung

¹ Jede natürliche oder juristische Person hat, nach ihren Möglichkeiten, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung auferlegen.

² Sie nimmt ihre Mitverantwortung gegenüber sich selbst, der Gemeinschaft und den zukünftigen Generationen wahr.

³ Sie sorgt für eine angemessene Nutzung der öffentlichen Güter, der öffentlichen Dienstleistungen und der natürlichen Ressourcen.

Art. 109 Kantonaler Zusammenhalt

¹ Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachliche Minderheit und seine regionalen Besonderheiten.

² Er erklärt die französische und die deutsche Sprache zu Amtssprachen. Er wendet die Gleichbehandlung der Sprachen in der Gesetzgebung, der Justiz und der Verwaltung an. Er

fördert den Sprach austausch. Er unterstützt die Dialekte und die Patois. Er unterstützt die Initiativen der wichtigsten Fremdsprachengemeinschaften.

³ Er unterstützt und organisiert die öffentliche Bildung; er überwacht die obligatorische Privatausbildung; er fördert die Forschung und die Innovation.

⁴ Er schützt die Kultur, das Kulturerbe und die Künste.

⁵ Er fördert die Solidarität zwischen den Berg- und Talbevölkerungen; er sorgt für ihre gemeinsamen Interessen und die Vielfalt ihrer Entwicklung.

⁶ Er unterstützt die Entwicklung einer solidarischen und nachhaltigen Wirtschaft. Er sorgt für den Umweltschutz und für die Lebensqualität der Einwohner.

⁷ Er gewährleistet die Mobilität und die Kommunikation in seinem Hoheitsgebiet.

⁸ Er sorgt für die Integration von allen; er gewährt den verletzlichsten Personen besonderen Schutz.

⁹ Er fördert die öffentliche Gesundheit und die Freiwilligenarbeit und unterstützt das Sozialwesen.

Titel 101 Beziehung Staat - Kirchen und Religionsgemeinschaften

Art. 110 Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, der Kirche oder Gemeinschaft ihrer Wahl beizutreten und sie zu verlassen.

⁴ Zwang, Machtmissbrauch oder Manipulation in Glaubens- und Gewissensfragen sind verboten.

Art. 111 Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Der Staat trägt der geistlichen Dimension des Menschen Rechnung.

² Er anerkennt den Beitrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften zum sozialen Zusammenhalt und zum Gemeinwohl.

³ Er sorgt, entsprechend seinen Mitteln, für die Erhaltung des religiösen Erbes.

Art. 112 Öffentlich-rechtliche anerkannte Kirchen

¹ Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind als juristischen Personen des öffentlichen Rechts anerkannt.

² Der Staat gewährt ihnen die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung.

³ Das Gesetz legt die Leistungen des Staates und der Gemeinden fest.

Art. 113 Andere Religionsgemeinschaften

Andere Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht. Auf deren Gesuch kann der Staat ihnen den Status des öffentlichen Interesses verleihen. Die Anerkennung ist insbesondere mit ihrer Bedeutung, der Dauer ihrer Einrichtung, der Achtung der demokratischen Grundsätze und der finanziellen Transparenz verbunden.

Art. 114 Organisation und Autonomie

¹ Für jede anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses wird ein eigenes Gesetz erlassen.

² Die Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich unter Achtung der Rechtsordnung und unter strikter Einhaltung des konfessionellen Friedens selbständig.

Titel 102 Revision der Verfassung

Art. 115 Grundsätze

¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten, welche mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden wird. Leere Stimmzettel werden als gültige Stimmen berücksichtigt.

² Das Volk kann eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangen, mittels einer Initiative mit 6000 von der Gemeindebehörde beglaubigten Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern. Die Unterschriftensammlung erfolgt innerhalb einer Frist von 12 Monaten. Das Revisionsbegehren ist an den Grossen Rat gerichtet und unterliegt einer obligatorischen Volksabstimmung innerhalb von zwei Jahren. Der Grosse Rat kann auch eine Total- oder Teilrevision durch eine obligatorische Volksabstimmung vorschlagen.

³ Die Prüfung der Initiative bildet zuerst Gegenstand einer Debatte über die Zweckmässigkeit gefolgt von zwei Lesungen über den Inhalt.

Art. 116 Totalrevision

Die Initiative, die eine Totalrevision verlangt, unterliegt der obligatorischen Abstimmung durch das Volk mit möglicher Stellungnahme des Grossen Rates. In der gleichen Abstimmung entscheidet das Volk, ob die Verfassung vom Grossen Rat oder von einem Verfassungsrat, nach den gleichen Regeln wie der Grosse Rat, revidiert werden soll. Im Falle der Annahme ernennt der Grosse Rat oder der Verfassungsrat eine repräsentative Kommission aus ihren Mitgliedern, die einen Vorentwurf ausarbeitet.

Art. 117 Teilrevision

¹ Die Volks- und parlamentarische Initiative, die eine Teilrevision verlangt, kann die Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben. Sie wird zusammen mit einer Stellungnahme oder einem Gegenentwurf des Grossen Rates vorgelegt.

² Nimmt der Grosse Rat einen Gegenentwurf an, spricht sich das Volk über folgende drei Fragen aus:

- a) Wollen Sie die Volksinitiative annehmen?
- b) Wollen Sie den Gegenentwurf annehmen?
- c) Falls beide Vorlagen die Mehrheit der gültig Stimmenden erhalten, soll die Initiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

Titel 103 Schlussbestimmungen

Art. 118 Schlussbestimmungen

¹ Die total- oder teilrevidierte Verfassung tritt ab deren Annahme durch das Volk in Kraft.

² Der Grosse Rat arbeitet, im Einvernehmen mit dem Staatsrat und innerhalb einer angemessenen Frist, die Ausführungsgesetzgebung der neuen Verfassung aus. Er berichtet über den Fortschritt der Arbeiten. In der Zwischenzeit ist das bisherige Recht weiterhin in Kraft.

Titel 200 Grundrechte, Freiheiten, Sozialrechte und Zivilgesellschaft

Kapitel 20 Grundrechte

Art. 200 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie wird geachtet und geschützt.

Art. 201 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf aufgrund von Geburt, Herkunft, Rasse, Geschlecht, Sprache, politischer oder religiöser Überzeugung oder sozialer Stellung diskriminiert werden.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Art. 202 Willkürverbot und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den öffentlichen Behörden ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 203 Persönliche Freiheit

Die Freiheit der menschlichen Person ist gewährleistet.

Art. 204 Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben, in jedem Verfahren, Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Niemand kann aus finanziellen Gründen daran gehindert werden, eine Richterin oder einen Richter anzurufen. Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 205 Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Durch Gesetz kann die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.

Art. 206 Gerichtliche Verfahren

Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

Art. 207 Wert der Grundrechte

¹ Die Grundrechte beschränken das Handeln der Behörden.

² Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Einschränkungen müssen verhältnismässig sein und durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Sie müssen in der gesamten Rechtsordnung umgesetzt werden.

Kapitel 21 Persönliche und bürgerliche Freiheiten

Art. 208 Persönliche Freiheiten

Jede Person hat das Recht:

- a) auf körperliche und geistige Unversehrtheit;
- b) auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens;
- c) frei eine Ehe zu schliessen oder eine eingetragene Partnerschaft einzugehen und familiäre Bindungen einzugehen;
- d) auf Achtung ihrer Wohnung;
- e) auf freie Entfaltung;
- f) ihre Ausbildung und ihren Beruf frei zu wählen;
- g) auf Sprachenfreiheit;
- h) auf freie Niederlassung auf dem Kantonsgebiet;
- i) auf Achtung ihrer Beziehungen nach aussen, insbesondere mittels Post oder Telekommunikation;
- j) auf Schutz ihrer digitalen Identität;
- k) auf einen würdevollen Tod.

Art. 209 Kunst-, Wissenschafts- und Kulturfreiheit

¹ Die Freiheit der Kunst und des künstlerischen Schaffens ist gewährleistet.

² Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

³ Der Staat fördert den Zugang zu Kultur und Wissen über das Kulturerbe.

Art. 210 Medienfreiheit

¹ Die Medienfreiheit ist gewährleistet.

² Zensur ist verboten.

³ Der Quellenschutz ist gewährleistet.

Art. 211 Meinungs- und Informationsfreiheit

¹ Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

² Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Art. 212 Schutz der «Whistleblower»

Jede Person, die in gutem Glauben und zum Schutz des öffentlichen Interesses der zuständigen Stelle rechtswidriges Verhalten meldet, wird von den Behörden besonders geschützt.

Art. 213 Versammlungs-, Vereinigungs- und Demonstrationsfreiheit

¹ Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.

² Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligung unterstellt werden.

Art. 214 Recht auf digitale Identität

¹ Jede Person hat das Recht, ihre digitale Identität zu kontrollieren. Sie ist gegen den Missbrauch ihrer Daten geschützt.

² Dieses Recht umfasst die Einsicht, die Berichtigung und die Vernichtung unrichtiger Daten.

³ Der Datenschutz wird von einer unabhängigen und unparteiischen Behörde gewährleistet.

Kapitel 22 Wirtschaftsfreiheiten

Art. 215 Eigentumsgarantie

¹ Das Eigentum ist gewährleistet. Das Gesetz kann dieses Recht nicht seines Inhalts berauben.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 216 Wirtschafts- und Handelsfreiheit

Die Wirtschafts- und Handelsfreiheit ist gewährleistet.

Art. 217 Koalitionsfreiheit

¹ Die Koalitionsfreiheit ist gewährleistet.

² Arbeitskonflikte werden grundsätzlich durch Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern auf der Grundlage von Gesamtarbeitsverträgen beigelegt.

Kapitel 23 Sozialrechte

Art. 218 Soziale Solidarität

¹ Jede Person, die in Not gerät, hat das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere das Recht vom Staat eine Wohnung, Gesundheitsversorgung und die Mittel zur Wahrung ihrer Menschenwürde zu erhalten.

² Jede Person hat das Recht, aktiv und entsprechend ihren Fähigkeiten am gesellschaftlichen Leben und am demokratischen Prozess teilzunehmen.

³ Der Staat gewährt den verletzlichsten Personen und Personengruppen besonderen Schutz.

⁴ Das Recht auf Inklusion und Integration ist garantiert. Jede Person soll insbesondere am Leben der Gesellschaft aktiv teilnehmen können.

⁵ Die Institutionen sind verpflichtet, ihre Organisation und ihre Betriebsregeln anzupassen, um die Ausübung des Rechts auf Inklusion und Integration zu fördern.

Art. 219 Kinderrechte

¹ Das Kind hat innerhalb der Familie oder Gesellschaft unantastbare Rechte auf Schutz, Wachstum, Entfaltung und Integration. Das Gesetz sorgt für die Einhaltung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör.

² Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Integrität und Unterstützung ihrer Entwicklung.

³ Das Wohl des Kindes und dessen Anspruch auf rechtliches Gehör sind bei Entscheidungen oder Verfahren, die es betreffen, ab dem frühestmöglichen Alter gewährleistet.

⁴ Die Kinder haben das Recht, vor jeder Form von Gewalt gegen sie geschützt zu werden.

⁵ Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf Teilnahme am regulären Schulunterricht durch geeignete Unterrichtsformen.

Art. 220 Rechte von Menschen mit Behinderungen

¹ Der Staat bewahrt die Autonomie von Menschen mit körperlichen, geistigen und psychischen Behinderungen. Er fördert ihre reibungslose Integration in die Gesellschaft.

² Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf eine volle und effektive Teilnahme am Leben der Gesellschaft und auf die freie Ausübung ihrer Autonomie ist gewährleistet und wird gleichberechtigt mit allen Personen ausgeübt.

³ Im Umgang mit Behörden haben Menschen mit Behinderungen das Recht, in einer ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten angepassten Form Informationen zu erhalten und zu kommunizieren.

⁴ Der Zugang zu Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sowie zu den öffentlichen Dienstleistungen ist ihnen gewährleistet.

Art. 221 Rechte älterer Menschen

¹ Ältere Menschen haben Anspruch auf Achtung ihrer Integrität, ihrer Autonomie und ihrer Freiheiten.

² Der Staat unterstützt die Errichtung der notwendigen Versorgungsstrukturen und integriert sie in das Gesundheitsnetz, um die Lebensqualität zu fördern und gegen Einsamkeit und Ausgrenzung anzukämpfen.

³ Jede ältere Person hat Anspruch auf Achtung ihrer Autonomie, auf die volle Teilnahme an der Gesellschaft und auf die Ausübung ihrer politischen Rechte.

Kapitel 24 Vereinsleben und Freiwilligenarbeit

Art. 222 Grundsatz

Der Staat anerkennt die Bedeutung einer lebendigen und vielfältigen Gesellschaft. Er kann Organisationen der Gesellschaft unterstützen. Er kann sie auch konsultieren.

Art. 223 Vereine und Freiwilligenarbeit

¹ Der Staat anerkennt und unterstützt die Rolle des Vereinslebens und der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft. Er kann Vereine für ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse unterstützen.

² Er respektiert die Vereinsautonomie.

³ Er kann ihnen Aufgaben übertragen.

⁴ Er fördert die Freiwilligenarbeit.

Art. 224 Vereine und politische Parteien

Die politischen Parteien und Vereine tragen zur Meinungsbildung und Willensbildung des Volkes bei. Sie werden vom Staat zu Angelegenheiten konsultiert, die sie betreffen.

Art. 225 Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens

Die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens ist gewährleistet.

Titel 300 Politische Rechte

Kapitel 30 Allgemeine Grundsätze

Art. 300 Staatskundeunterricht und staatsbürgerliche Bildung

Der Staat und die Gemeinden bieten Staatskundeunterricht für Kinder und Jugendliche an. Sie fördern Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung der Stimm- und Wahlberechtigten.

Art. 301 Politische Rechte / a. Gegenstand

Gegenstand der politischen Rechte sind die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, die Wählbarkeit, die Ergreifung und das Unterzeichnen von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie von Volksmotionen.

Art. 302 Politische Rechte / b. Urteilsunfähige Personen

Die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen werden durch den Entscheid der zuständigen Behörde ausgesetzt.

Art. 303 Politische Rechte / c. Ausübung der politischen Rechte

¹ Der Staat und die Gemeinden fördern und erleichtern die Ausübung der politischen Rechte. Das Gesetz gewährleistet, dass jede Person die ihr zustehenden politischen Rechte ausüben kann.

² Die Stimmberechtigten bleiben frei, ihre politischen Rechte auszuüben.

Art. 304 Politische Rechte / d. Pflicht zur Amtsausübung

Jede Person, die für ein öffentliches Amt kandidiert, ist verpflichtet, das Mandat, für das sie gewählt wurde, auszuüben, ausser es besteht ein wichtiger Grund.

Art. 305 Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern

Der Staat fördert eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Behörden. Er trifft die Massnahmen, die erforderlich sind, damit die gewählten Personen ihr Familien- und Berufsleben mit ihrem Mandat vereinbaren können.

Art. 306 Briefliche Wahlen und Abstimmungen

Der Staat trägt innerhalb der Schweiz die Kosten der postalischen Zusendung für die briefliche Stimmabgabe.

Art. 307 Leere Stimmzettel

Leere Stimmzettel werden für die Berechnung des absoluten Mehrs in Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren berücksichtigt. Bei Abstimmungen werden sie hingegen nicht berücksichtigt, ausser bei Abstimmungen über die Verfassung.

Kapitel 31 Politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten

Art. 308 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnhaft sind und das 18. Altersjahr erreicht haben.

² Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht:

- a) an Abstimmungen teilzunehmen;
- b) die Mitglieder des Staatesrates und des Grossen Rates zu wählen;
- c) Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Volksmotionen zu ergreifen und zu unterzeichnen.

³ In ein öffentliches Amt auf kantonaler Ebene gewählt werden können Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben.

Art. 309 Wahl der Mitglieder des Ständerates

¹ Stimmberechtigt für die Wahl der Walliser Mitglieder des Ständerats sind Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnhaft sind und das 18. Altersjahr erreicht haben, sowie im Ausland wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer, die ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben.

² In den Ständerat gewählt werden können Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnhaft sind und das 18. Altersjahr erreicht haben.

³ Bei den Ständeratswahlen bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis.

⁴ Die Wahl der Walliser Mitglieder des Ständerats wird nach dem Mehrheitswahlverfahren durchgeführt, ohne Listenskrutinium.

⁵ Die Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen für die Abgeordneten des Nationalrates statt. Der zweite Wahlgang findet am darauffolgenden dritten Sonntag statt. Entspricht die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl der Anzahl der zu besetzenden Sitze, so erfolgt eine stille Wahl.

Kapitel 32 Politische Rechte in kommunalen Angelegenheiten

Art. 310 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt in kommunalen Angelegenheiten sind Schweizerinnen und Schweizer, die in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr erreicht haben.

² Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht:

- a) an Abstimmungen teilzunehmen;
- b) zu wählen;
- c) Initiativ- und Referendumsbegehren zu ergreifen und zu unterzeichnen.

³ In ein öffentliches Amt auf kommunaler Ebene gewählt werden können Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben.

Kapitel 33 Volksrechte auf kantonaler Ebene

Art. 311 Gesetzesinitiative

¹ 4000 Stimmberechtigte können innert 12 Monaten die Ausarbeitung, die Annahme, die Abänderung oder die Aufhebung eines dem Referendum unterliegenden Gesetzes, Dekrets oder anderen Beschlusses verlangen.

² Die Initiative richtet sich an den Grossen Rat. Sie kann die Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung haben.

³ Der Grosse Rat entscheidet ohne Verzug über die Gültigkeit von Initiativen vor dem Start der Unterschriftensammlung. Er stellt die Ungültigkeit einer Initiative fest, die:

- a) dem übergeordneten Recht widerspricht;
- b) mehr als eine Materie beinhaltet;
- c) die Einheit der Form nicht beachtet;
- d) nicht ausführbar ist;
- e) nicht in den Bereich eines Rechtsakts fällt, der Gegenstand einer Initiative sein kann.

⁴ Die Initiative wird spätestens zwei Jahre nach der Einreichung zur Volksabstimmung unterbreitet. Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zugestimmt oder beschlossen hat, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

⁵ Wenn ein Initiativbegehren neue Staatsausgaben oder die Aufhebung bestehender Einnahmen zur Folge hat, welche das finanzielle Gleichgewicht gefährden, so wird der Grosse Rat die Initiative ergänzen, indem er neue Einnahmequellen, den Abbau staatlicher Aufgaben oder andere Sparmassnahmen vorschlägt.

Art. 312 Gemeindeinitiative

[Eine noch festzulegende Anzahl von] Gemeinden können beim Grossen Rat eine Gesetzesinitiative einreichen. Die Bestimmungen über die Gesetzesinitiative sind sinngemäss anwendbar.

Art. 313 Fakultatives Referendum

¹ 3000 Stimmberechtigte können innert 90 Tagen ab deren Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen, dass der Volksabstimmung unterbreitet werden:

- a) die Gesetze und Dekrete;

- b) die Konkordate, Verträge und Konventionen, die Rechtsnormen enthalten;
- c) die Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine ausserordentliche Ausgabe zur Folge haben, die als einmalige 0,75 Prozent oder als wiederkehrende Ausgabe 0,25 Prozent der Bruttogesamtausgaben der Verwaltungs- und Investitionsrechnung des letzten Verwaltungsjahres übersteigt.

² Das Referendum kann auch von der Mehrheit des Grossen Rates verlangt werden.

³ Nicht der Volksabstimmung unterliegen:

- a) die Ausführungsgesetze;
- b) die ordentlichen Ausgaben und die übrigen Beschlüsse.

Art. 314 Gemeindereferendum

Das Referendumsrecht soll auch [*einer noch festzulegenden Anzahl von*] Gemeinden zustehen.

Art. 315 Volksmotion

200 Stimmberechtigte können dem Grossen Rat eine Volksmotion einreichen. Der Grosse Rat behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

Kapitel 34 Volksrechte auf kommunaler Ebene

Art. 316 Gesetzesinitiative

Den Stimmberechtigten steht auf kommunaler Ebene das Initiativrecht und in Gemeinden mit einem Generalrat das Referendumsrecht zu. Das Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte.

Art. 317 Neutrale Wahllisten

Auf kommunaler Ebene wählbare Personen haben die Möglichkeit, auf einer nicht parteipolitischen Liste für die Wahl in den Generalrat zu kandidieren.

Titel 456 Öffentliche Aufgaben

Kapitel 40 Allgemeine Grundsätze

Art. 400 Grundsätze staatlichen Handelns

¹ Die Grundsätze von Treu und Glauben, Vorbildlichkeit, Gemeinwohl, Gerechtigkeit und Solidarität leiten das Handeln des Staates.

² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Der Staat unterhält und entwickelt einen qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienst.

⁴ Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten und Entscheidungen stützt sich der Staat auf validierte wissenschaftliche Informationen.

Art. 401 Erfüllung öffentlicher Aufgaben – Subsidiarität

Kanton und Gemeinden beachten den Grundsatz der Subsidiarität. Sie übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne oder Organisationen sie nicht angemessen

erfüllen können. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

Art. 402 Erfüllung öffentlicher Aufgaben – Delegation

Kanton und Gemeinden können Aufgaben Dritten übertragen, wenn ein Gesetz oder ein Reglement dies vorsieht und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die betreffenden Organisationen und Personen unterstehen der Aufsicht der bevollmächtigenden Körperschaft.

Art. 403 Erfüllung öffentlicher Aufgaben – Zusammenarbeit

Kanton, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben beauftragte Private arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammen.

Art. 404 Dezentrale Aufgabenerfüllung

Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz und wirksame Aufgabenerfüllung es ermöglichen. Er sorgt dabei auch für deren gerechte Verteilung auf dem Kantonsgebiet.

Art. 405 Aufgabenüberprüfung

Die zuständigen Behörden des Staates überprüfen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.

Art. 406 Regulierungsdichte

Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Regulierungsdichte und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Art. 407 Staatshaftung

¹ Die Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.

² Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

Kapitel 41 Nachhaltige Entwicklung

Art. 408

¹ Der Staat sorgt für eine sparsame und gerechte Verwendung der natürlichen Ressourcen und für ihre Erneuerungsfähigkeit. Er garantiert künftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt, indem er sicherstellt, dass die planetarischen Belastbarkeitsgrenzen respektiert werden.

² Kanton und Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Entwicklung die wechselseitige Abhängigkeit der ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aspekte ihrer Tätigkeiten.

Kapitel 42 Finanzordnung

Art. 409 Grundsätze

¹ Die Haushaltsführung muss sparsam, wirksam und effizient sein, um eine antizyklische Wirtschaftspolitik zu ermöglichen.

² Kanton und Gemeinden planen ihre Aufgaben und deren Finanzierung langfristig.

³ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.

Art. 410 Steuern und andere Abgaben

¹ Staat und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben.

² Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

³ Die Besteuerung von natürlichen Personen erfolgt auf individueller Basis.

⁴ Staat und Gemeinden bekämpfen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

Art. 411 Ausgaben- und Schuldenbremse

¹ Der Voranschlag des Staates muss einen Ertragsüberschuss und einen Finanzierungsüberschuss ausweisen, die für eine harmonische Entwicklung des Kantons notwendigen Investitionen und Investitionsbeteiligungen Dritter sicherstellen sowie die Tilgung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages und der Schuld gewährleisten.

² Weicht die Rechnung vom Voranschlag ab und weist sie einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden.

³ Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat vorgängig zum Entwurf des Voranschlags die Änderung jener Gesetzesbestimmungen, die nicht in seiner eigenen Kompetenz liegen und zur Einhaltung dieses Grundsatzes notwendig sind.

⁴ Diese Änderungen werden vom Grossen Rat auf dem Dekretsweg in der gleichen Session beschlossen, in welcher er den Voranschlag genehmigt.

⁵ Die Gesetzgebung regelt die Anwendung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze. Sie kann Ausnahmen vorsehen aufgrund der wirtschaftlichen Konjunktur oder im Falle von Naturkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen.

Art. 412 Aufsicht und Kontrolle der Finanzen

¹ Der Kanton verfügt über mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit die Verwendung aller öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz.

² Zu diesen Behörden gehören namentlich:

- a) der Rechnungshof, der mit der Leistungskontrolle betraut ist,
- b) ein Organ, das mit der Prüfung der Regelkonformität betraut ist.

³ Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Grossen Rat gewählt.

Kapitel 43 Wirtschaftsentwicklung

Art. 413 Wirtschaftspolitik

¹ Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft. Sie fördern aktiv eine in struktureller und territorialer Hinsicht diversifizierte und ausgewogene Wirtschaft.

² Kanton und Gemeinden fördern lokale Kompetenzen, kurze Herstellungsprozesse und die lokale Wertschöpfung.

³ Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Vollbeschäftigung.

⁴ Sie fördern die Anstrengungen der Wirtschaft zur Erhaltung und Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen, die Mensch und Umwelt respektieren.

⁵ Sie unterstützen Umschulungs-, Fortbildungs- und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen.

Art. 414 Monopole und Regale

¹ Kanton und Gemeinden können Monopole errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert. Kantonale Regale bleiben vorbehalten.

² Der Kanton verfügt über das Bergregal, einschliesslich der Nutzung der Erdwärme, und das Jagd- und Fischereiregal.

³ Die bestehenden Regalrechte bleiben vorbehalten.

⁴ Die Regalrechte verleihen dem Kanton ein ausschliessliches Nutzungsrecht. Er kann dieses Recht Gemeinden oder Privaten übertragen.

Art. 415 Arbeitsbedingungen

¹ Der Staat kämpft gegen prekäre Arbeitsbedingungen.

² Er überwacht den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz.

Kapitel 44 Innovation und Forschung

Art. 416

Der Staat fördert und unterstützt Innovation, Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung, namentlich in Unternehmen und im Bildungsbereich.

Kapitel 45 Kantonale Infrastrukturen

Art. 417

Der Staat definiert eine vorbildliche, effiziente und umweltfreundliche Politik für Infrastrukturen und Kulturerbe.

Kapitel 46 Wirtschaftsförderung

Art. 418

¹ Der Staat fördert die Promotion des Wallis als innovativer, authentischer und nachhaltiger Kanton, um sein Image als attraktiver Ort zum Leben, zum Arbeiten und für die Freizeit zu stärken.

² Der Staat fördert und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alle Tätigkeitsbereiche, insbesondere Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Tourismus, Handel und allgemein alle Wirtschaftszweige, die für den Kanton von Interesse sind.

Kapitel 50 Raumplanung

Art. 500

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine differenzierte und solidarische territoriale Entwicklung, die die Lebens- und Umweltqualität verbessert und aufwertet.

² Insbesondere achten sie auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und auf eine geordnete Besiedelung des Landes.

³ Der Kanton stellt die Koordinierung der territorialen Entwicklung sicher und unterstützt die interkommunale Zusammenarbeit.

Kapitel 51 Mobilität

Art. 501

¹ Der Kanton sorgt für eine angemessene Mobilität. Er berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung und die geografischen Gegebenheiten.

² Er fördert den kollektiven Verkehr und den Langsamverkehr.

Kapitel 52 Energie und Klima

Art. 502

¹ Die Energiepolitik des Kantons begünstigt eine einheimische und erneuerbare Energieerzeugung und -versorgung.

² Der Kanton fördert Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

³ Er setzt geeignete politische Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels um.

⁴ Er strebt die Klimaneutralität an und fördert Initiativen und Massnahmen, die nachhaltig dazu beitragen.

Kapitel 53 Natürliche Ressourcen

Art. 503

¹ Die Nutzung der natürlichen Ressourcen namentlich des Wassers, der Luft, des Bodens und des Waldes muss nachhaltig sein.

² Um nicht erneuerbare natürliche Ressourcen zu bewahren und deren Nutzung zu reduzieren, fördern der Kanton und die Gemeinden das Recycling.

³ Kanton und Gemeinden sichern die Wasserversorgung und fördern die rationelle Nutzung dieser Ressource, welche in ihrem Besitz bleibt.

Kapitel 54 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Art. 504

¹ Der Kanton trägt zum Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bei, indem er attraktive Rahmenbedingungen sicherstellt.

² Er unterstützt die Land- und Forstwirtschaft in ihren wirtschaftlichen, schützenden, ökologischen und sozialen Funktionen.

³ Er begünstigt umwelt- und tierfreundliche land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die eine qualitativ hochwertige lokale Produktion sowie die Erhaltung der landschaftlichen Werte und des ländlichen Kulturguts fördern.

⁴ Der Staat fördert den Übergang zu einer biologischen Landwirtschaft.

Kapitel 55 Biodiversität, Umwelt, Natur und Landschaft

Art. 505

¹ Der Kanton schützt die Natur, die Landschaft und das landschaftliche Kulturerbe.

² Kanton und Gemeinden sorgen für den Schutz und die Förderung der Biodiversität und der Umwelt.

³ Störende oder schädliche Einwirkungen auf Mensch und Natur sind zu vermeiden oder falls erforderlich nach dem Verursacherprinzip entsprechend dem technologischen Fortschritt zu beseitigen.

⁴ Der Kanton verwaltet die Ausübung der Fischerei und der Jagd nach den vom Bund festgelegten Grundsätzen.

Kapitel 60 Soziale Aufgaben

Abschnitt 60 Allgemeiner Grundsatz

Art. 600

Der Staat anerkennt und unterstützt die primäre Solidarität und das Handeln der betreuenden Angehörigen. Er fördert letzteres durch geeignete Massnahmen, mit Unterstützung der Gemeinden.

Abschnitt 61 Familie

Art. 601 Grundsätze

¹ Der Staat anerkennt die Familie, den primären Lebensort, in ihrer Vielfalt, als die Basiszelle der Gesellschaft.

² Er anerkennt und schätzt den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen ihrer Stabilität und Entfaltung.

³ Er organisiert seine Aufgaben nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Der Vorrang der individuellen Verantwortung;
- b) Die Achtung der Subsidiarität, Eigenverantwortung und Autonomie;
- c) Das Wohl der Kinder und schutzbedürftiger Personen;
- d) Die Gerechtigkeit und Verhältnismässigkeit der gewährten Hilfe;
- e) Die Wertschätzung des Zeitfaktors, der für die Organisation und das Innenleben dieser Lebensgemeinschaften aufgewendet wird.

⁴ Kanton und Gemeinden entwickeln eine umfassende Familienpolitik.

Art. 602 Frühkindliche Förderung

¹ Kanton und Gemeinden bieten allen Kindern Zugang zu Entwicklungsaktivitäten und zu hochwertigen Diensten im Bereich der frühkindlichen Betreuung an.

² Sie stellen Strukturen zur Verfügung, die Eltern Zugang zu Unterstützungsmassnahmen bieten.

Art. 603 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

In Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten garantiert und überwacht der Staat die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Diese Leistungen müssen für alle bezahlbar sein.

Art. 604 Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben

Der Staat ermutigt die Unternehmen, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben förderlich sind.

Art. 605 Elternzeit

Solange keine eidgenössische Elternzeit besteht, richtet der Staat eine kantonale Elternzeit ein.

Abschnitt 62 Generationenübergreifende Politik

Art. 606

Der Staat setzt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden oder auf private Initiative hin eine kantonale generationenübergreifende Politik um, welche die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der verschiedenen Altersgruppen berücksichtigt. Er fördert die Solidarität zwischen den Generationen.

Abschnitt 63 Gesundheit

Art. 607 Grundsätze

¹ Der Staat trägt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen, psychischen und geistigen Gesundheit unter Achtung der Freiheit, Würde, Unversehrtheit, Gleichheit und Selbstbestimmung der Menschen bei.

² Zu diesem Zweck fördert er die Eigenverantwortung, die kollektive Solidarität und den gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung.

³ Er trägt zur Verringerung der sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich bei.

Art. 608 Gesundheitspolitik

¹ Der Staat ergreift gesundheitsfördernde und präventive Massnahmen.

² Er ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um die Gesundheit der Bevölkerung durch eine effiziente Gesundheitspolitik zu schützen.

Art. 609 Gesundheitssystem

¹ Vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundesrechts sorgen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den übrigen Gemeinden der Region für eine angemessene Deckung des Gesundheitsversorgungsbedarfs ihrer Bevölkerung.

² Der Kanton schafft die Rahmenbedingungen für eine koordinierte Patientenversorgung.

³ Der Kanton überwacht und koordiniert das Gesundheitsnetz.

Art. 610 Autonomie der älteren Menschen

Der Staat unterstützt und fördert Massnahmen zugunsten älterer Menschen, die darauf abzielen, ihre Autonomie zu erhalten und zu verlängern, wenn möglich in ihrem gewohnten Lebensumfeld.

Art. 611 Palliativpflege und Lebensende

¹ Der Staat stellt sicher, dass Palliativpflege jederzeit verfügbar und zugänglich ist.

² Der Staat trifft alle geeigneten Massnahmen, die ein würdiges Lebensende unter Achtung der Entscheidungen der betroffenen Personen ermöglichen.

Abschnitt 64 Soziale Sicherheit

Art. 612 Grundätze

¹ In Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative setzt sich der Staat zum Ziel, die soziale Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere von Familien, Kindern, Jugendlichen sowie Alleinstehenden, älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.

² Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um Situationen der Prekarität, soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung sowie Überschuldung zu verhindern.

Art. 613 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe unterliegt dem Prinzip der Subsidiarität. Sie ist im Prinzip nicht rückzahlbar.

² Kanton und Gemeinden fördern im Prinzip die Erhaltung von Wohneigentum für Sozialhilfeempfänger.

Abschnitt 65 Integration

Art. 614 Grundsatz

Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung der Integration oder Inklusion jedes Einzelnen in Achtung der Werte, auf denen der Rechtsstaat beruht.

Art. 615 Einbürgerung

¹ Der Kanton sorgt für einheitliche Verfahren zur Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen.

² Die Verfahren sind einfach und rasch. Für die Verleihung des Bürgerrechts werden nur die Verwaltungsgebühren erhoben.

³ Das Gesetz sieht ein Beschwerderecht gegen abweisende Einbürgerungsentscheide vor.

Abschnitt 66 Wohnungswesen

Art. 616

¹ Kanton und Gemeinden fördern selbstgenutztes Wohneigentum, den gemeinnützigen Wohnungsbau und die Renovierung von Immobilien im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

² Kanton und Gemeinden führen eine nachhaltige Baupolitik.

Abschnitt 67 Bildung

Art. 617 Grundsätze des Bildungswesens

¹ Der Staat organisiert und finanziert das öffentliche Bildungswesen, das auf die Vermittlung von Wissen und eine ganzheitliche menschliche Entwicklung abzielt. Er stützt sein Handeln auf die Achtung der Überzeugungen jedes Einzelnen und die Freundschaft zwischen allen. Er vermittelt dem Einzelnen das Rüstzeug, um einen Sinn für individuelle, wirtschaftliche, soziale und ökologische Verantwortung, einen kritischen Geist, eigenständiges Denken und Kreativität zu entwickeln.

² Der Staat richtet eine öffentliche Schule ein, die die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit ihren Eltern gewährleistet. Die Schule unterstützt die Familie bei der Erziehung der Kinder.

Art. 618 Grundschulunterricht

¹ Die Grundausbildung ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die freie Wahl des Ausbildungsmodells ist garantiert.

² Der Staat stellt durch die Gewährung der dafür notwendigen Mittel sicher, dass alle Kinder, die der Schule anvertraut werden, eine qualitativ hochstehende Ausbildung erhalten, die ihren Begabungen entspricht und es ihnen ermöglicht, ihr Potenzial zu entfalten.

³ Der Staat sorgt für einen reibungslosen Übergang zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen und fördert die Vernetzung von Fachleuten, die mit Kindern in Kontakt stehen.

⁴ Kanton und Gemeinden fördern das Verständnis und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften. Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.

Art. 619 Berufs-, Sekundar- und Tertiärbildung

¹ Der Staat organisiert die berufliche Grundausbildung, den Mittelschulunterricht und die Tertiärbildung.

² Der Staat unterstützt und finanziert die Hochschulen bei ihren Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten.

³ Der Staat richtet ein Beihilfesystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung ein.

Art. 620 Fort- und Weiterbildung

Der Staat unterstützt das lebenslange Lernen und die Weiterbildung, insbesondere durch die Validierung früher erworbener Kenntnisse.

Abschnitt 68 Kultur, Sport und Freizeit

Art. 621 Grundsatz

Der Staat anerkennt die Bedeutung von Kultur, Sport und Freizeit für die persönliche Ausgeglichenheit und die persönliche Entwicklung als Faktoren, die den sozialen Zusammenhalt fördern.

Art. 622 Kultur

¹ Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen das kulturelle Leben, die Kunst, das künstlerische Schaffen, die Bildung, die Kulturvermittlung und den kulturellen Austausch unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.

² Kanton und Gemeinden fördern den Zugang zur Kultur und die Teilnahme an der Kultur.

³ Kanton und Gemeinden schützen, bereichern und fördern in Zusammenarbeit mit der privaten Initiative das materielle und immaterielle Erbe sowie das Kulturgut des Kantons.

Art. 623 Sport

Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen in Ergänzung zu privater Initiative den Sport in den Formen des Schul-, Breiten- und Spitzensports.

Art. 624 Freizeit

Kanton und Gemeinden fördern den Zugang der Bevölkerung zu vielfältigen Freizeitaktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt fördern.

Abschnitt 69 Sicherheit und Polizei

Art. 625

¹ Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.

² Kanton und Gemeinden gewährleisten die Sicherheit und die öffentliche Ordnung.

Abschnitt 70 Weitere Staatsaufgaben

Art. 626 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

Kanton und Gemeinden tragen mit den übrigen staatlichen Behörden sowie mit den betreffenden Organisationen und Unternehmen zur humanitären Hilfe, zur Entwicklungszusammenarbeit und zur Förderung des fairen Handels bei.

Art. 627 Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen

¹ Kanton und Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Gewährleistung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung aller Menschen.

² Kanton und Gemeinden fördern namentlich eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen in Unternehmen und in der Politik.

Art. 628 Zukunftsfragen

Um für die Zukunft vorzusorgen, zieht der Staat ein Gremium für Zukunftsfragen bei.

Titel 789 Kantonale Behörden

Kapitel 70 Allgemeine Bestimmungen

Art. 700 Gewaltenteilung

¹ Die Organisation der kantonalen Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

² Sie umfassen die gesetzgebende Gewalt, die vollziehende Gewalt und die richterliche Gewalt.

Art. 701 Wählbarkeit

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht und Wohnsitz im Kanton Wallis haben, können in den Grossen Rat und in den Staatsrat gewählt werden.

Art. 702 Amtsdauer

¹ Die Dauer der kantonalen Mandate (Grosser Rat und Staatsrat) entspricht der Dauer der Bundesmandate (vgl. Art. 145 BV).

² Die Dauer der richterlichen Mandate bleibt vorbehalten.

Art. 703 Unvereinbarkeiten

¹ Das Amt des Mitglieds des Staatsrates ist unvereinbar mit:

- a) jedem anderen Wahlmandat;
- b) jeder anderen Erwerbstätigkeit.

² Das Amt eines Mitglieds des Grossen Rates ist unvereinbar mit einer Stelle als höhere Beamtin oder höherer Beamte des Staates und in öffentlichen Unternehmen.

³ Zwei Mitglieder derselben Familie dürfen nicht in der gleichen Behörde sitzen. Das Gesetz regelt den Grad der Unvereinbarkeit.

Art. 704 Ausstand

Jedes Mitglied einer kantonalen Behörde hat in den Ausstand zu treten, wenn es ein direktes persönliches Interesse an einem zu beratenden Geschäft hat.

Art. 705 Immunität

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats können für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Organen grundsätzlich nicht verfolgt werden.

² Das Gesetz umschreibt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität.

Art. 706 Dringlichkeitsrecht

¹ Gesetze des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.

² Wird ein Referendum gegen ein solches Gesetz verlangt, so tritt das Gesetz ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wurde.

³ Ein dringliches Gesetz, das durch eine Abstimmung nicht angenommen wurde, kann nicht erneuert werden.

Art. 707 Gesetzesdelegation

Das Gesetz kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem es deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.

Art. 708 Vetorecht

Der Grosse Rat kann gegen Rechtssätze, die in Wahrnehmung der Delegationsbefugnisse ergangen sind, sein Veto einlegen.

Art. 709 Sprache

Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die zuständigen Behörden des Kantons wenden.

Art. 710 Information

Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

Kapitel 71 Grosser Rat

Art. 711 Stellung

Der Grosse Rat ist die oberste Behörde des Kantons; die Rechte des Volkes bleiben vorbehalten.

Art. 712 Zusammensetzung

Der Grosse Rat besteht aus 130 Abgeordneten und 85 Suppleantinnen und Suppleanten.

Art. 713 Wahlmodus

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden im (einfachen) Proporzverfahren innerhalb der 6 Wahlkreise gewählt, die um die Städte Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind.

² Die Methode zur Wahl des Grossen Rates basiert auf einer Methode ohne Verzerrungen.

³ Die Sitze des Grossen Rates werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer gesamten Wohnbevölkerung verteilt.

⁴ Das Quorum ist weniger als 8%.

Art. 714 Präsidium und Vizepräsidium

Der Grosse Rat wählt für die Dauer eines Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, wobei einer gerechten Vertretung nach politischen Kräften, Geschlecht und Region Rechnung getragen wird.

Art. 715 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr Mandat frei aus.

Art. 716 Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen.

² Der Parlamentsdienst richtet ein öffentliches Register der Interessenbindungen ein, das jährlich auf der Grundlage der von den Mitgliedern des Grossen Rates bereitgestellten Informationen aktualisiert wird.

³ Die Mitglieder des Grossen Rates, deren persönliche Interessen von einem Geschäft direkt betroffen sind, müssen dies angeben, wenn sie zu diesem Geschäft im Grossen Rat oder in der Kommission sprechen.

⁴ Die Mitglieder des Grossen Rates, die der Pflicht zur Meldung von Interessenbindungen nicht nachkommen, werden mit Sanktionen belegt.

⁵ Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Grossen Rat müssen ihrer Interessenbindungen vor der Wahl offenlegen, sobald sie ihre Kandidatur einreichen.

Art. 717 Organisation

¹ Der Grosse Rat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gültig beraten.

² Bestimmte Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

³ Die Sessionen des Grossen Rates und die Kommissionssitzungen werden nach dem Sperrtagesystem organisiert.

⁴ 20 Abgeordnete können die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangen.

Art. 718 Angemessene Vertretung

Der Grosse Rat sorgt für eine angemessene Vertretung der politischen Fraktionen sowie von Männern und Frauen bei den Funktionen und Verantwortlichkeiten. Er respektiert regionale und sprachliche Kriterien.

Art. 719 Register der parlamentarischen Vorstösse

Der Parlamentsdienst führt ein öffentliches Register der parlamentarischen Vorstösse.

Art. 720 Informationsrecht

Die Mitglieder des Grossen Rates haben das Recht, vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung über jede Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des Mandates erforderlich ist.

Art. 721 Amtsenthebung der Mitglieder des Staatsrates

Die Mitglieder des Staatsrates können aus wichtigen Gründen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates ihres Amtes enthoben werden.

Kapitel 80 Staatsrat

Art. 800 Zusammensetzung

¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Der Staatsrat ist eine Kollegialbehörde. Er organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

Art. 801 Wahl

¹ Die Mitglieder des Staatsrates werden vom Volk gleichzeitig mit den Mitgliedern des Grossen Rates im Proporzverfahren gewählt.

² Ein Mitglied des Staatsrates wird aus den Stimmberechtigten des Oberwallis, eines aus jenen des Mittelwallis und eines aus jenen des Unterwallis gewählt. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

³ Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Art. 802 Präsidium und Vizepräsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Staatsrates werden alljährlich vom Regierungskollegium ernannt. Die ausscheidende Präsidentin oder der ausscheidende Präsident sowie die ausscheidende Vizepräsidentin oder der ausscheidende Vizepräsident sind nicht unmittelbar wieder wählbar.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrates sorgt für die Kohärenz des Regierungshandelns.

Art. 803 Allgemeine Kompetenzen

Der Staatsrat übt die vollziehende Gewalt aus, leitet die Verwaltung und führt die Kantonspolitik.

Art. 804 Legislaturprogramm

¹ Innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist legt der Staatsrat dem Grossen Rat ein Legislaturprogramm vor, das die Ziele sowie die Mittel zur Zielerreichung umschreibt und den Zeitplan festlegt.

² Alle Mitglieder des Staatsrates sind an den Inhalt dieses Programms gebunden.

³ Der Staatsrat kann das Programm im Laufe der Legislatur abändern; er unterbreitet die Änderungen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

⁴ Anfang Jahr erstattet der Staatsrat dem Grossen Rat Bericht über den Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms.

Art. 805 Leitung der Verwaltung

¹ Der Staatsrat leitet die Kantonsverwaltung und organisiert sie in gleichberechtigte Departemente.

² Jedes Mitglied des Staatsrates leitet ein Departement.

³ Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Verwaltung effizient und bürgernah ist.

Art. 806 Rechtsetzungskompetenzen

¹ Der Staatsrat bereitet die Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor.

² Er setzt Recht, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist, und erlässt Vollzugsbestimmungen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen, soweit dafür nicht die Gesetzesform vorgeschrieben ist.

Art. 807 Rechtsprechungskompetenzen

Der Staatsrat soll nicht systematisch die erste Beschwerdeinstanz für verwaltungsrechtliche Verfahren sein. Die Gesetzgebung regelt die Einzelheiten.

Art. 808 Finanzkompetenzen

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen.

Art. 809 Aussenbeziehungen

¹ Der Staatsrat vertritt den Kanton.

² Er handelt unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates interkantonale und internationale Verträge aus und unterzeichnet sie. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Vertragsverhandlungen.

³ Er nimmt Stellung zu den Vorlagen der Bundesbehörden.

⁴ Der Staatsrat sowie die Walliser Deputation in den eidgenössischen Räten oder eine Delegation dieser Deputation setzen nach den im Gesetz festgelegten Modalitäten eine

ständige Kommission für den Informationsaustausch über Bundesangelegenheiten ein, die als «Konferenz für Bundesangelegenheiten» bezeichnet wird.

Art. 810 Aufsicht über die Gemeinden

Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden aus.

Art. 811 Ernennungen

¹ Der Staatsrat nimmt in voller Transparenz die Ernennungen vor, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

² Er stellt insbesondere eine gerechte Vertretung der in den Grossen Rat gewählten politischen Kräfte in den Verwaltungsräten der öffentlichen Unternehmen sicher.

Art. 812 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Staatsrat ist für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

Art. 813 Ausserordentliche Lagen

¹ Der Staatsrat kann alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um schwerwiegende Gefahren abzuwenden oder anderen Ausnahmesituationen zu begegnen. Die Gültigkeitsdauer dieser Massnahmen ist zeitlich begrenzt.

² Die ausserordentlichen Massnahmen müssen innerhalb von 6 Monaten vom Grossen Rat ratifiziert werden.

³ Das Gesetz legt das Verfahren für die Bestätigung durch den Grossen Rat fest.

Art. 814 Abberufung der kommunalen Behörden

Das Gesetz bestimmt die Fälle und das Verfahren für die Abberufung von Mitgliedern der Gemeindeexekutive.

Art. 815 Ombudsstelle

¹ Eine unabhängige Ombudsstelle ist zuständig für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern.

² Der Grosse Rat wählt die für die Ombudsstelle verantwortliche Person für die Legislaturperiode.

Kapitel 81 Regionspräsidentinnen und -präsidenten

Art. 816 Grundsätze

¹ Jede Region hat eine Regionspräsidentin oder einen Regionspräsidenten.

² Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident wird von den Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinden gewählt.

³ Das Amt der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten ist mit dem Amt des Mitglieds einer kommunalen Exekutive unvereinbar.

⁴ Die Amtsdauer ist an die Amtsdauer der Gemeindebehörden gebunden.

Art. 817 Kompetenzen

¹ Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident führt die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten.

² Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident fungiert als Vermittlerin oder als Vermittler zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

Kapitel 90 Justizbehörden

Abschnitt 90 Gerichtsorganisation

Art. 900 Grundsätze

¹ Das Gesetz regelt die Zusammensetzung, Organisation und Zuständigkeit der Justizbehörden, die Modalitäten ihrer Ernennung oder Wahl sowie das Verfahren im Rahmen des Bundesrechts.

² Zu den Justizbehörden gehört auch die Staatsanwaltschaft.

³ Das Gesetz kann spezialisierte Justizbehörden einführen, insbesondere in den Bereichen Jugendstrafrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Handelsrecht, Familienrecht.

⁴ Der Grosse Rat muss alle notwendigen Mittel für das ordnungsgemässe Funktionieren der Justiz bereitstellen.

Art. 901 Doppelter Instanzenzug

Jeder gerichtliche Entscheid in Zivil- oder Strafsachen kann vor einer zweiten Instanz auf kantonaler Ebene angefochten werden.

Art. 902 Zivilgerichtsbarkeit

¹ Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter (*Name nicht endgültig*);
- b) das Kreisgericht;
- c) das Kantonsgericht.

² Die Zivilgerichte können sich aus Beisitzerinnen und Beisitzern mit den erforderlichen Fachkenntnissen zusammensetzen. Diese müssen angemessen entschädigt werden.

Art. 903 Strafgerichtsbarkeit

Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter (*Name nicht endgültig*);
- b) die Staatsanwaltschaft;
- c) das Kreisgericht;
- d) das Jugendgericht;
- e) das Zwangsmassnahmengericht sowie das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht;
- f) das Kantonsgericht.

Art. 904 Verwaltungsgerichtsbarkeit

¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) die besonderen Rekurskommissionen;
- b) das Kantonsgericht.

² Das Kantonsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz in die endgültige Zuständigkeit einer anderen Behörde gelegt werden.

Art. 905 Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

² Es organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

³ Die Wahl des Präsidiums des Kantonsgerichts erfolgt:

- a) durch Ernennung durch das Gesamtgericht;
- b) für eine mehrjährige Dauer.

⁴ Die Entscheide des Kantonsgerichts können Minderheitsmeinungen enthalten.

⁵ Das Kantonsgericht kann auf Beisitzerinnen und Beisitzer in Fachbereichen zurückgreifen.

Art. 906 Kreisgericht

Die erstinstanzliche Zivil- und Strafjustiz wird durch das Kreisgericht ausgeübt. Das Gesetz legt die Anzahl und den Sitz fest.

Art. 907 Familiengericht

¹ Es wird ein dem Kreisgericht angegliedertes Familiengericht eingesetzt.

² Dieses Gericht ist zuständig, auf kantonaler Ebene erstinstanzlich über alle Fragen des Familienrechts und des Rechts betreffend eingetragene Partnerschaften zu entscheiden.

³ Die Organisation, insbesondere die territoriale Gliederung, wird durch das Gesetz festgelegt.

Art. 908 Justiz der ersten Ebene

In jedem Kreis oder Bezirk wird eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter bestimmt, die/der dieser Instanz durch das Gesetz übertragene Zivil- und Strafsachen behandelt.

Art. 909 Staatsanwaltschaft

Für den gesamten Kanton wird eine in der Rechtsanwendung unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen.

Art. 910 Aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren

Der Staat fördert die restaurative Justiz und die Mediation sowie andere aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.

Art. 911 Wiedereingliederungsmassnahmen

Jede Person, der die Freiheit entzogen wurde, hat das Recht auf Massnahmen zur Förderung ihrer Wiedereingliederung.

Abschnitt 91 Verfassungsgericht

Art. 912

¹ Dem Kantonsgericht ist ein Verfassungsgericht angegliedert.

² Das Verfassungsgericht:

- a) überprüft die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht;
- b) beurteilt auf Beschwerde und in letzter kantonalen Instanz:
 - Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte auf kantonalen und auf kommunaler Ebene;
 - Zuständigkeitskonflikte unter Behörden;
 - die materielle Gültigkeit von Volksinitiativen.

³ Das Gesetz kann ihm weitere Befugnisse übertragen und legt das Verfahren und die Beschwerdebefugnis fest.

⁴ Die Entscheide des Verfassungsgerichts werden veröffentlicht.

Abschnitt 92 Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt

Art. 913 Grundsätze

¹ Die Justizbehörden sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

² Die Mitglieder der Justizbehörden üben ihre Funktionen unabhängig und unparteiisch aus.

Art. 914 Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder der Justizbehörden können nicht Mitglieder des Grossen Rates oder des Staatsrates sein.

² Nichtständige Mitglieder einer Justizbehörde können Mitglieder des Grossen Rates sein.

³ Das Gesetz kann andere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 915 Immunität

Das Gesetz legt besondere Bestimmungen für die Immunität der Mitglieder der Justizbehörden hinsichtlich der Strafverfolgung und deren Aufhebung fest.

Art. 916 Nebenbeschäftigung

¹ Die Mitglieder der Justizbehörden dürfen zusätzlich zu ihren Aufgaben keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein einer Befangenheit erwecken könnten.

² Die Regeln über die Zusammensetzung von Schiedsgerichten oder von Gerichten, die Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, bleiben vorbehalten.

Art. 917 Ernennung, Wahl und Abberufung

¹ Die Mitglieder der Justizbehörden werden auf unbestimmte Zeit ernannt oder gewählt.

² Das Gesetz regelt die Gründe und das Verfahren für eine Amtsenthebung.

³ Personen mit schweizerischer Nationalität und Wohnsitz in der Schweiz können Mitglieder der kantonalen Justizbehörden sein.

⁴ Die Auswahl der Kandidierenden für die Justizbehörden stützt sich im Wesentlichen auf ihre juristische Ausbildung, ihre Kompetenzen und ihre Erfahrung. Die Ernennung oder Wahl der Mitglieder der Justizbehörden ist nicht an politische Kriterien gebunden.

⁵ Der Grosse Rat wählt die kantonalen Richterinnen und Richter sowie die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft und kann sie absetzen.

⁶ Die Wahl oder die Abberufung erfolgt, wenn eine Zweidrittelmehrheit erreicht wird.

Abschnitt 93 Aufsicht über die Justiz

Art. 918 Oberaufsicht

Die Justizbehörden sind der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt. Die Unabhängigkeit der richterlichen Tätigkeit bleibt vorbehalten.

Art. 919 Justizrat

¹ Der Justizrat ist eine unabhängige Behörde, die der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt ist.

² Die Mitglieder der Justizbehörden sind der Aufsicht des Justizrates unterstellt.

³ Der Justizrat übt die administrative und disziplinarische Aufsicht über die Justizbehörden aus, einschliesslich der spezialisierten Gerichte und der Justiz der ersten Ebene.

⁴ Dem Grossen Rat ist die ausschliessliche Zuständigkeit vorbehalten, die von ihm gewählten Mitglieder der Justizbehörden aus wichtigen Gründen ihres Amtes zu entheben.

⁵ Ausserdem legt das Gesetz fest:

- a) die Zusammensetzung;
- b) die Ernennungsweise;
- c) die Organisation und die Amtsdauer des Justizrates;
- d) den Rechtsmittelweg gegen die Entscheide des Justizrates;
- e) die Beziehungen zwischen dem Justizrat und dem Grossen Rat, dem Kantonsgericht und der Staatsanwaltschaft.

⁶ Der Justizrat wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Justizbehörden aus und schlägt sie dem Grossen Rat zur Wahl vor.

⁷ Der Grosse Rat hat ein Vetorecht gegen den Vorschlag des Justizrates.

Titel 1000 Gemeinden

Art. 1000 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft.

² Ihre Autonomie ist im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.

³ Die Gemeinden üben ihre Autonomie unter Beachtung des Gemeinwohls und der Interessen der Region sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften aus. Sie beachten die besonderen Bedürfnisse ihrer Dörfer und Quartiere.

⁴ Sie verwalten die Gemeindegüter nachhaltig und mit Sorgfalt.

⁵ Das Gemeindegebiet ist unter Vorbehalt des Artikels 1011 gewährleistet.

Art. 1001 Aufgaben

¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Verfassung und das Gesetz übertragen.

² Sie sorgen für das Wohlergehen ihrer Bevölkerung, bieten ihr eine nachhaltige Lebensqualität, gewähren ihr lokale, vom Gesetz festgelegte Dienstleistungen und fördern so weit als zweckmässig die Bürgerbeteiligung.

Art. 1002 Organisation

¹ Jede Gemeinde verfügt über:

- a) eine gesetzgebende Behörde: die Gemeindeversammlung oder der Generalrat;
- b) eine ausführende Behörde: der Gemeinderat.

² Im Weiteren bestimmt das Gesetz die Grundsätze der Gemeindeorganisation.

Art. 1003 Gemeindeversammlung

¹ Die Wahlberechtigten sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Gemeindereglemente, ausser in den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen;
- b) die wichtigen Vorhaben betreffend Verkauf, Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, Tausch, Verpachtung, Veräusserung von Vermögenswerten, Gewährung von Darlehen, Kreditaufnahmen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- c) die neuen nicht gebundenen Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz festzulegen ist;
- d) den Voranschlag, über den Rubrik für Rubrik abgestimmt werden kann;
- e) die Rechnung.

Art. 1004 Generalrat

¹ Der Generalrat tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung in den Gemeinden, mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Durch Volksabstimmung können die Wahlberechtigten in Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner auf die Errichtung eines Generalrats verzichten.

² In den Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern können die Wahlberechtigten einen Generalrat wählen.

³ Der Generalrat übt mindestens die gleichen Rechte aus wie die Gemeindeversammlung.

⁴ Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse.

⁵ Das Reglement des Generalrats sieht vor, dass die Öffentlichkeit weitestgehend an den Sitzungen teilnehmen kann.

Art. 1005 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wovon eine Präsidentin oder ein Präsident sowie eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident.

² Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

- a) er besorgt die allgemeine Verwaltung der Gemeinde;
- b) er entwirft die Gemeindereglemente und sorgt für deren Anwendung;
- c) er vollzieht die kantonale Gesetzgebung;
- d) er ernennt die Angestellten;
- e) er entwirft den Voranschlag;
- f) er erstellt die Rechnung.

³ Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse.

Art. 1006 Wahlmodus

¹ Die Mitglieder des Generalrates werden von den Wahlberechtigten nach dem Proporzsystem gewählt.

² Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Wahlberechtigten nach dem Proporzsystem gewählt. Die Wahlberechtigten können unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen einen Wechsel des Wahlsystems beschliessen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident werden von den Wahlberechtigten im Majorzsystem gewählt.

⁴ Das Gesetz bestimmt die Modalitäten der Wahl und das Datum des Urnengangs.

Art. 1007 Stimm- und Wahlrecht

Jede Person kann nur in einer Gemeinde das Stimm- und Wahlrecht ausüben.

Art. 1008 Unvereinbarkeiten

Das Gesetz regelt die Unvereinbarkeiten und deren Ausnahmen.

Art. 1009 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden untereinander sowie mit benachbarten Körperschaften ausserhalb der Kantons- oder Landesgrenze zusammenarbeiten und insbesondere zu diesem Zweck öffentlich-rechtliche Gemeindeverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden.

² Der Staat fördert und begünstigt die interkommunale Zusammenarbeit.

³ Das Gesetz kann eine Zusammenarbeit vorschreiben, wenn sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden erforderlich ist.

⁴ Das Gesetz regelt die Organisation, die Finanzierung und die demokratische Kontrolle der verschiedenen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Art. 1010 Steuerhoheit und Finanzausgleich

¹ Die Steuerhoheit der Gemeinden wird durch das Gesetz geregelt.

² Der Staat trifft Massnahmen, um die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den Gemeinden und den Regionen zu vermindern; er führt insbesondere einen Finanzausgleich ein. Das Gesetz legt die Beitrags- und die Unterstützungskriterien fest.

Art. 1011 Gemeindefusion

¹ Der Staat fördert und unterstützt die Gemeindefusionen, insbesondere um:

- a) die Gemeindeautonomie zu stärken;
- b) die Kapazitäten der Gemeinden zu erhöhen;
- c) die kommunalen Dienstleistungen effizient zu erbringen.

² Der Vorschlag zu einer Fusion kann durch die Gemeindebehörden, durch eine Volksinitiative oder durch den Staat erfolgen.

³ Die Wahlberechtigten jeder betroffenen Gemeinde beschliessen über die Fusion.

⁴ Insoweit es die Interessen der Gemeinde, der Region oder des Kantons erfordern, kann der Grosse Rat eine Fusion anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

⁵ Die genannten Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Änderung von Gemeindegrenzen und für die Aufteilung von Gemeinden.

⁶ Das Gesetz bestimmt die Anwendungsregeln und sieht Anreize vor, insbesondere finanzieller Art.

⁷ Zwei oder mehrere Gemeinden können auch ohne gemeinsame Grenze fusionieren.

Art. 1012 Aufsicht des Staates

¹ Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken des Artikels 101 (Gemeindeautonomie) der Aufsicht des Staates unterstellt. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser Aufsicht, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung. Soweit die Verfassung und die Gesetze nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Staates auf die Gesetzmässigkeit.

² Die von den Gemeinden ausgearbeiteten Reglemente müssen vom Staat genehmigt werden.

³ Das Gesetz kann vorsehen, dass wichtige Projekte der Gemeinden der Genehmigung durch den Staat unterliegen.

⁴ Das Genehmigungsverfahren wird durch das Gesetz geregelt.

Titel 1001 Territoriale Struktur (Regionen)

Art. 1013 Territoriale Struktur

¹ Das Kantonsgebiet setzt sich aus 6 um die städtischen Zentren organisierten Regionen zusammen, nämlich Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey.

² In jeder Region gibt es eine Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der betreffenden Gemeinden.

³ Die Region, beziehungsweise die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten, wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Diese/dieser ist unabhängig und wird von den Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinden im Majorzsystem gewählt.

⁴ Die Region mit ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung und koordiniert sie, fördert die harmonische Raumentwicklung und optimiert die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Staat.

⁵ Das Gesetz bestimmt die Abgrenzung, den Ablauf, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Art der Finanzierung.

Titel 1002 Burgerschaft

Art. 1014 Allgemeine Bestimmungen

Die Burgerschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllt, insbesondere die Verwaltung des Gemeinguts.

Art. 1015 Organisation

¹ Jede Burgerschaft verfügt über:

- a) eine gesetzgebende Behörde: die Burgerversammlung;
- b) eine ausführende Behörde: der Burgerrat.

² Das Gesetz bestimmt die Grundsätze der Organisation der Burgerschaften, sowie das Bürgerrecht.

Art. 1016 Burgerversammlung

¹ Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, welche im Gebiet der Burgerschaft ihren Wohnsitz haben, sind berechtigt, an der Burgerversammlung teilzunehmen. Bürgerinnen und Bürgern ohne Wohnsitz in der Burgerschaft wird die Teilnahmeberechtigung auf Antrag gewährt. Das Gesetz kann die Ausübung bestimmter Rechte auf andere Bürgerinnen und Bürger ausdehnen.

² Die Burgerversammlung hat in Bürgerangelegenheiten die gleichen Befugnisse wie die Gemeindeversammlung. Sie entscheidet überdies über die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger.

Art. 1017 Burgerrat

¹ Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger wählen einen Burgerrat von drei bis sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten.

² Die Bestimmungen über die Wahl der ausführenden Gemeindebehörde (Art. 1006) gelten sinngemäss auch für die Wahl des Burgerrates.

Art. 1018 Auflösung

Die Burgerschaft kann ihre Auflösung beschliessen. In diesem Fall muss das Eigentum der Burgerschaft von der Einwohnergemeinde übernommen werden.